

Liechtensteiner Volkssblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Mittwoch, 17. Oktober 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang - Nr. 154

Schulwesen in Liechtenstein

Eine Dokumentation von Dr. Josef Wolf, Leiter des Schulamtes (I)

Vorbemerkung: Am vorletzten Wochenende fand in Vaduz eine internationale Philologentagung statt. Im Rahmen dieses Treffens hielt der Leiter des liechtensteinischen Schulamtes, Dr. J. Wolf, ein vielbeachtetes Referat über den Aufbau des Schulwesens in unserem Lande. Teile seines Vortrages werden auch als Dokumentation über unser Schulwesen in der Neuauflage der Informationsschrift der Pressestelle veröffentlicht werden. Auszüge aus diesen Arbeiten bilden auch die Grundlage des nachstehenden Beitrages, den wir in drei Teilen, heute Mittwoch, morgen Donnerstag und in der Wochenendausgabe veröffentlichen.

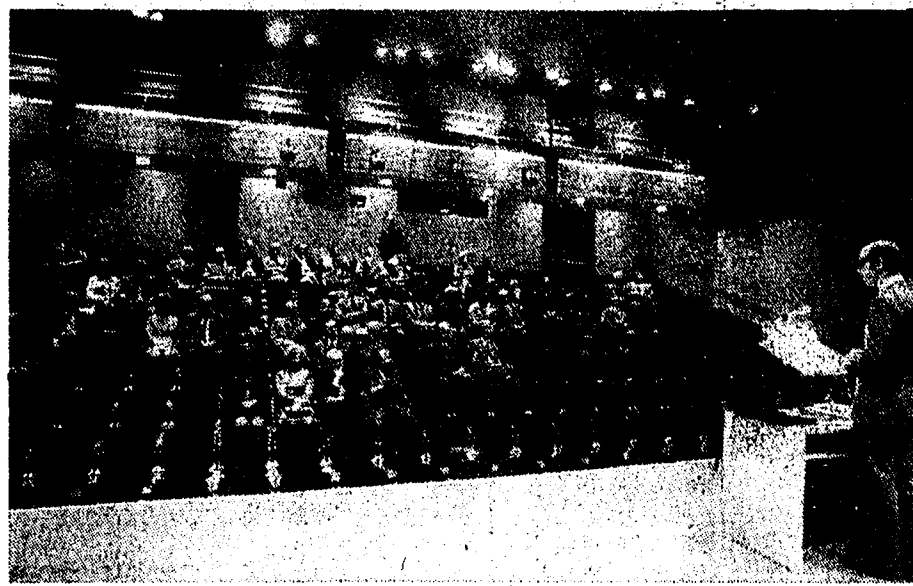
Am 15. Dezember 1971 beschloss der Landtag ein neues Schulgesetz. Die Vorarbeiten für dieses Gesetzeswerk hatten mehrere Jahre gedauert. Eine grosse Bildungskommission hatte die Aufgabe, ein neues Bildungskonzept zu erarbeiten. Es wurde ein Delegierter für Bildungsfragen, der einen Bildungsbericht vorlegte, eingesetzt. Bei der Darstellung des liechtensteinischen Schulwesens müssen wir von diesem neuen Schulgesetz ausgehen.

Zurzeit wird auch ein neues Berufsbildungsgesetz vorbereitet. Im Jahre 1972 wurde zudem die geltende Stipendienordnung überarbeitet. Mit dem Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 9. Mai 1972 wurde hier eine neue Grundlage geschaffen.

Neuorientierung

Das neue Schulgesetz kann nicht als revolutionär bezeichnet werden, dennoch enthält es einige wesentliche Neuerungen. Die Primarschule umfasst nur noch fünf Schulstufen. Der Schüler tritt also bereits nach fünf Jahren in eine der weiterführenden Schulen ein. Die Oberstufe der Primarschule wird nicht mehr in jeder Gemeinde geführt, sondern zentral an bestimmten Punkten des Ober- und des Unterlandes. Dieser Schultyp erhält die Bezeichnung Oberschule. Neben der Oberschule zählen die Sekundarschule und das Gymnasium zu den weiterführenden Schultypen. Oberschule und Realschule sollen vier Schulstufen umfassen. Zurzeit dauert die Schulpflicht noch acht Jahre. Sobald die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der vierten Schulstufe der Oberschule gegeben sind, wird sich die Dauer der Schulpflicht an allen Schularten auf neun Jahre erstrecken. An den Realschulen und am Gymnasium ist dies schon längere Zeit der Fall, an der Oberschule dürften wir in wenigen Jahren auch so weit sein. Das Gymnasium kennt eine Langform (Eintritt nach der fünften Klasse Primarschule) und eine Kurzform (Eintritt nach der dritten Klasse Realschule). Es umfasst je nach Form höchstens acht oder fünf Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Durch die Einführung der Kurz-



Das neue Schulgesetz ist nicht revolutionär, aber es enthält doch wesentliche Neuerungen ... Dr. Josef Wolf anlässlich der Philologentagung in der Aula des Liechtensteinischen Gymnasiums in Vaduz. (Bild: A. Kieber)

form des Gymnasiums wird es nun auch in Liechtenstein möglich sein, über den sogenannten gebrochenen Bildungsweg zur Matura zu gelangen. Ein stets wiederkehrendes Postulat vieler Schulfachleute war die vermehrte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulformen. Auch diese Forderung ist im Gesetz berücksichtigt worden.

Zu erwähnen ist ferner die Einführung der Hilfsschule. Die Errichtung von Hilfsschulklassen wird im neuen Schulgesetz als vordringliche Aufgabe bezeichnet. In der Hilfsschule sollen diejenigen Kin-

der ausgebildet werden, die wegen begrenzter Schulbildungsfähigkeit dem üblichen Unterricht nicht zu folgen vermögen. Mit der Realisierung des neuen Schulkonzeptes wurde sofort begonnen. An baulichen Massnahmen sind anzuführen: Die Errichtung mehrerer Kindergärten-Abteilungen, so dass nun in fast allen Gemeinden zwei Jahrgangsstufen vor Beginn der Schulpflicht geführt werden können. Für die Oberschule im Unterland wurde ein neues Schulgebäude errichtet. Das Liechtensteinische Gymnasium und die Realschule Vaduz konnten im

Herbst 1972 ein grosszügig geplantes Schulzentrum in Vaduz beziehen. An schulischen Reformbestrebungen sind zu erwähnen: die Angleichung der Lehrpläne bzw. Lehrmittel an den weiterführenden Schulen im Sinne einer vermehrten Durchlässigkeit, die Entwicklung eines neuen Aufnahmeverfahrens, bestehend aus Leistungsprüfungen, Schuleignungstest und Lehrerurteil, bzw. Zeugnisnoten, die Errichtung einer hauptamtlichen Schulpsychologischen Dienststelle.

Ausrichtung nach der Schweiz

Seit dem Zollvertrag ist unser Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell eng mit der Schweiz verbunden. Unsere Lehrer werden vorwiegend in schweizerischen Lehrerseminarien ausgebildet. Die Lehrpersonen der Volksschule (Primarschule) werden in den Lehrerseminaren in Rickenbach (Kanton Schwyz) und in Sargans, bzw. Rorschach (Kanton St. Gallen) ausgebildet. Die Lehrer der Realschule (Sekundarschule) werden an schweizerischen Hochschulen und an der Lehramtsschule St. Gallen auf den Lehrberuf vorbereitet. Auch die meisten Gymnasiallehrer haben ihre Studien an Hochschulen der Schweiz absolviert.

Unsere Schulentlassenen besuchen meist die Berufs- und Gewerbeschulen des Kantons St. Gallen. Der Staat leistet entsprechende Beiträge an diese Schulen. Ein Gemeinschaftswerk der Kantone St. Gallen, Graubünden und des Fürstentums Liechtenstein ist das Neutechnikum in Buchs. Dieses Tagestechnikum (Ingenieur-Schule) ist in erster Linie für die an einer höheren technischen Ausbildung in-

teressierte Jugend des Konkordatsgebietes bestimmt, steht aber auch Studierenden aus anderen Gegenden offen.

Einige Schultypen können in Liechtenstein wegen der Kleinheit des Landes nicht geführt werden, z. B. der Matura-Typ C mit Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Um unseren Schülern auch Zugang zu diesen Schultypen zu verschaffen, werden mit entsprechenden Lehranstalten Verträge zur Sicherung von Plätzen abgeschlossen. Sowohl unsere Schulbehörde als auch die Lehrerschaft sind Mitglieder bei verschiedenen schweizerischen kantonalen

Fortsetzung auf S/2

Die aktuelle Frage

Krankenversicherungsgesetz: Wo bleiben die Verordnungen?

Nach den letzten Landtagswahlen erbe die heutige Mehrheitspartei nicht nur das Ressort Soziales, sondern auch eine Vorlage für ein neues Krankenversicherungsgesetz, die in den Grundzügen praktisch ausgearbeitet war. Die Vorlage kam in der Folge ins Parlament und wurde mit einigen Aenderungen zum Gesetz erhoben. Seit 1. Juli 1972 ist die Krankenversicherung Volksobligatorium in Liechtenstein. Um dem neuen Gesetz aber die volle Wirksamkeit zu verleihen, sind noch eine ganze Reihe von Regierungsverordnungen fällig, welche die einzelnen Gesetzespassagen näher ausführen. Obwohl das Gesetz selbst schon seit mehr als einem Jahr in Kraft ist und jeden Einwohner des Landes dazu verpflichtet, einer Krankenversicherung anzugehören, liegen die entsprechenden Verordnungen offenbar immer noch in einer Schublade. So ist beispielsweise die Frage des Verhältnisses zwischen der Kranken- und der Invalidenversicherung weitgehend offen. Gemäss Gesetz sind die Krankenversicherungen nicht mehr zu Taggelderleistungen verpflichtet, sobald jemand IV-Rente bezieht. Dass die Kassen teilweise trotzdem weiterzahlen, ist erfreulich, aber es liegt in ihrem eigenen Ermessen. Die entsprechende Verordnung fehlt eben. Sie fehlt auch hinsichtlich des Problems der vorbeugenden Untersuchungen und der Frage der Krankentransportkosten, um hier nur einige wenige Beispiele aufzuzeigen. Der Krankenversicherte hätte (trotz des immer wieder festgestellten Entgegenkommens der Kassen) ein besseres Gefühl, wenn er seine Ansprüche gesetzlich einwandfrei verankert wüsste. Die Materie ist vielleicht nicht besonders attraktiv, weil kompliziert und vielschichtig. Für den Betroffenen aber, und das kann morgen schon jeder von uns sein, ist sie ausserordentlich wichtig.

Wir müssen weiter mit der Inflation leben

Kommende Lohnverhandlungen aus der Sicht des Gewerbes

Im Zuge der seit Jahresbeginn laufenden und doch mit einigem Erfolg auf Teilgebieten betriebenen Konjunkturabschwächung und Preisberuhigung kommt dem Verlauf und dem Ergebnis der kommenden Lohnverhandlungen grösste Bedeutung zu. Es ist unbestritten, dass vor allem in bezug auf die Produktion für den Binnemarkt Löhne und Preise voneinander abhängig sind. Wir werden auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass wir, wie die anderen Industrieländer, noch weiter mit der Inflation leben müssen. Orientierungsdaten sollen und können indessen das Mass indizieren und Richtlinien für die Möglichkeiten einer tragbaren Inflationsverlangsamung angeben.

Wir haben in unserem Lande uns zu leicht daran gewöhnt, einseitig schweizerische Löhne zu übernehmen, ohne zu berücksichtigen, dass die schweizerische Politik und Wirtschaft auf anderen wichtigen Teilgebieten der Sozialpolitik als Gegengewicht wesentlich vorsichtiger zu Werke ging und geht. Dies betrifft den Familienlastenausgleich, das Krankenkassenobligatorium mit seinen weitgehenden Leistungen einerseits und den grossen Verpflichtungen der Wirtschaft andererseits, dies betrifft und geht zum Beispiel auch bis zur Einführung des 1. Mai als Staatsfeiertag, der ja gerade im Kanton St. Gallen vom Volke eindeutig abgelehnt

wurde. Dasselbe gilt für die Arbeitslosenversicherung. Schon spricht man von der Herabsetzung des Rentenanspruchsalters.

Es galt bisher als Grundsatz, dass im allgemeinen auf alle Fälle der Lebenskostenindex die Höhe der Lohnbewegung bestimme. Aber verantwortungsbewusste und mutige Politiker und Wirtschaftsfachleute der Schweiz wagten mit Recht auf die Problematik dieses Grundsatzes hinzuweisen.

Immerhin werden wir für 1974 wohl mit einer achtprozentigen Lohnanhebung rechnen müssen, denn es scheint so, dass der Lebenskostenindex auch im kommenden Jahre ansteigen wird.

Wir müssen die Lohnfestsetzungen für das Jahr 1974 eben auch für den Konsum 1974 betrachten, d. h. die Lohnanhebung für das Jahr 1974 kann niemals eine Nachzahlung für das Jahr 1973 sein.

Sie berücksichtigt die voraussichtlich eintretende Teuerung des Jahres 1974, die eben wieder durch die Vorwegnahme einer Teuerungswartung teilweise bedingt ist.

Damit ist tatsächlich die Problematik der Verkettung Löhne-Lebenskostenindex aufgezeigt.

Auf der anderen Seite stellen wir uns allenhalten gerade in jenen Branchen des Gewerbes, in denen Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen werden und in jenen, die sich diesen Vertragsabschlüssen an-

schliessen, also im Bauhauptgewerbe, im Schreiner- und Transportgewerbe und im Metallgewerbe, somit in den Hauptgruppen unserer Handwerkswirtschaft, eine Preisstabilisierung, ja ein Rückgang der Preissätze fest, so dass diese Gruppen derzeit einseitige Lastenträger der Inflationsbekämpfung sind. So gilt es, bei kommenden Lohnverhandlungen Mass zu halten und die eingetretene Beruhigung auf dem Preissektor des Baumarktes nicht zu sehr zu strapazieren.

Wir dürfen nicht übersehen, dass der Unternehmer heute an Sozialleistungen zu gunsten des Arbeitnehmers (Versicherungsanteil, Ferien, Schlechtwetter, Gratifikation) 31.4 Prozent des Bruttolohnes zu leisten hat. Anders ausgedrückt heisst dies, dass bei einem Stundenlohn von Fr. 10.— der Arbeitgeber 13.15 Franken für die Arbeitsstunde auszuliegen hat oder dass aus anderer Sicht heute zusammen mit den eigenen Beiträgen der Arbeitnehmer an Sozialeinrichtungen schon 18 Prozent «öffentlich» verwaltet werden, 17 Prozent als Sonderzahlungen dem Arbeitnehmer zufließen. Hier werden die Grenzen weiterer Sozialleistungen klar sichtbar.

(Vorstehender Beitrag ist dem Mitteilungsblatt der Gewerbebesenenschaft für das Fürstentum Liechtenstein Nr. 10/1973 entnommen.)

